

EU-Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013
Juni 2026

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Analytischer Teil	5
1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt.....	5
1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts.....	8
1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen.....	13
1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich.....	20
1.5 Operativer Haushaltssaldo	26
1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehensoperationen	28
2 Tabellenteil	31
3 Abkürzungen	35

Kurzfassung

Für den österreichischen EU-Beitrag sind im Bundesvoranschlag (BVA) 2027 und im BVA 2028 jeweils 4.400,0 Mio. € an Auszahlungen bzw. Aufwendungen vorgesehen. Er wird als Verminderung der Einzahlungen und Erträge an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Von den traditionellen Eigenmitteln (Zöllen) werden 75% der eingehobenen Mittel an die EU abgeführt. 25% werden als Einhebungsvergütung zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der Zölle verbundenen Kosten einbehalten. Im BVA 2027 sind für die Einhebungsvergütung 81,5 Mio. € an Einzahlungen bzw. Erträgen veranschlagt, im BVA 2028 84,1 Mio. €.

Außerdem sind im Bundeshaushalt jene Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, die in die Verantwortlichkeit des Bundes fallen. Finanziell von herausragender Bedeutung sind dabei traditionell die EU-Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung EFRE und Europäischer Sozialfonds ESF bzw. ESF+) und die Landwirtschaft. Für die gesamten in der Untergliederung (UG) 51 veranschlagten Rückflüsse sieht der BVA 2027 1.539,1 Mio. €, der BVA 2028 1.567,9 Mio. € an Einzahlungen bzw. Erträgen vor.

Darüber hinaus werden in geringerem Ausmaß weitere Politikbereiche (Forschung, Verkehr, Bildung usw.) in den Mitgliedstaaten mit Mitteln aus dem EU-Haushalt gefördert. Ein Großteil dieser Rückflüsse kommt den Geförderten direkt oder über nicht-staatliche Einrichtungen zugute und scheint deshalb nicht im österreichischen Bundeshaushalt auf.

Die Ausgabenseite des EU-Haushalts wird im jeweiligen Haushaltsjahr vollständig durch Eigenmittel (hauptsächlich nationale EU-Beiträge) und sonstige Einnahmen finanziert; er ist somit stets ausgeglichen. Bis 2026 kamen dazu durch gemeinsame Schulden finanzierte Mittel aus dem Europäischen Aufbauinstrument, auch NextGenerationEU (NGEU) genannt. Der „reguläre“ EU-Haushalt 2026 sieht Mittel für Zahlungen (MfZ) in der Höhe von 190,1 Mrd. € vor.

Mit Ausnahme von NGEU-Rückflüssen werde alle operativen Rückflüsse an die Mitgliedstaaten, auch die von der EU direkt an nicht-staatliche Stellen oder Personen ausgezahlt, in den nationalen Haushaltssalden (Nettopositionen) berücksichtigt.

1 Analytischer Teil

1.1 EU-Gebahrung im österreichischen Bundeshaushalt

Die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der Europäischen Kommission (EK) im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt werden in den Untergliederungen 15 (Finanzverwaltung) bzw. 16 (Öffentliche Abgaben) ausgewiesen. Die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt, die an den Bundeshaushalt fließen, werden zum Großteil in der UG 51 (Kassenverwaltung) dargestellt.

Ausgaben für EU-finanzierte Förderprogramme scheinen zunächst als Auszahlungen der Ressorts aus deren Detailbudgets (DB) an die Förderwerbenden bzw. Förderstellen auf. In weiterer Folge werden diese Auszahlungen von der EK refundiert und vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Einzahlungen (DB 51.01.04 Transfer von der EU) verbucht. Der österreichische Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts (EU-Beitrag)¹ wird gemäß § 29 Abs. 4 des BHG 2013² als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben (DB 16.01.04) dargestellt.

Traditionell generiert in Österreich die Landwirtschaft einen großen Teil der Förderungen aus dem EU-Haushalt. Während die Rückflüsse aus der ersten Säule der EU-Landwirtschaftspolitik (vorwiegend Direktzahlungen zugunsten landwirtschaftlicher Geförderter aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft EGFL) mit ihren gut vorhersehbaren Unterstützungsleistungen weitgehend stabil sind, schwanken sowohl ein Großteil der sonstigen Rückflüsse als auch der EU-Beitrag von Jahr zu Jahr, va. aufgrund des mehrjährigen Charakters der Förderprogramme.

Teil der EU-Gebahrung im weiteren Sinne sind darüber hinaus Zahlungsströme des Bundeshaushalts an die EU, die nicht vom „EU-Beitrag“ umfasst sind und in verschiedenen Untergliederungen veranschlagt werden, weil sie bilateral durch die Mitgliedstaaten finanziert werden. Dies betrifft insbesondere noch ausständige Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds (UG 45), der seit 2021 in den regulären EU-Haushalt integriert wird, Beiträge zur Europäischen Friedensfazilität (UG 14) sowie bilaterale Beiträge zu gemeinschaftlichen Initiativen wie etwa der Makrofinanzhilfe für die Ukraine (MFA+; UG 45).

¹ Es handelt sich um den „nationalen Beitrag“ gemäß EK-Definition, der sich folgendermaßen zusammensetzt: MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Plastik-Eigenmittel + Nettopauschalkorrektur (österreichischer Pauschalrabatt abzüglich österreichischem Beitrag zur Finanzierung der Rabatte) + Anpassung für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft.

² Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idGF.

1.1.1 Der österreichische EU-Beitrag (UG 15 und UG 16)

Der BVA sieht für die Jahre 2027 und 2028 jeweils 4.400,0 Mio. € für den österreichischen EU-Beitrag im DB 16.01.04 EU Ab-Überweisungen II vor. Dies umfasst folgende auf EU-Ebene gesamthaft als „nationaler Beitrag“ definierte Eigenmittelbeitragsarten:

- Eigenmittel auf Basis eines einheitlichen Abrufsatzes auf erhobene Mehrwertsteuern (MwSt)
- Eigenmittel auf Basis des Gewichts der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff („Plastik-Eigenmittel“)
- Eigenmittel auf Basis des Bruttonationaleinkommens (BNE)³

Gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2024)⁴ beteiligen sich neben dem Bund (Konto 8890.000) auch die Länder (Konto 8891.000) im Ausmaß von rund 16,8% an der Finanzierung des österreichischen EU-Beitrags. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an die Länder zum Ausdruck.

Das BMF führt im Namen der EK ein eigenes Konto, das mit der Haushaltsverrechnung verknüpft ist. Die monatlichen Eigenmittelgutschriften erfolgen auf dieses Konto der EK und werden im Bundeshaushalt bei DB 16.01.04 dargestellt.

Dieses Konto (siehe auch Abschnitt 1.2.3, letzter Absatz) weist darüber hinaus die Gutschriften für die traditionellen Eigenmittel aus; das sind Zölle auf Einfuhren aus Drittstaaten. Diese sind aber nicht Teil des nationalen EU-Beitrags, weil sie als „echte“ EU-Einnahmen im Rahmen der Zollunion angesehen werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Waren beim Import in die EU verzollt werden. Die traditionellen Eigenmittel werden lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. 75% der eingehobenen Zölle werden an die EU abgeführt, die restlichen 25% der Zolleinnahmen als Einhebungsvergütung (DB 15.01.02) zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung verbundenen Kosten von den Mitgliedstaaten einbehalten. Der einbehaltene Betrag wird der Finanzverwaltung zugerechnet. Im BVA 2027 bzw. 2028 sind für die Einhebungsvergütung jeweils Einzahlungen und Erträge in gleicher Höhe von 81,5 Mio. € bzw. 84,1 Mio. € vorgesehen.

³ Berücksichtigt werden auch einige Ermäßigungen, wobei die „Rabatte“ für Deutschland, Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweden bzw. die Finanzierungsbeiträge zu diesen Ermäßigungen gemäß geltender Rechtslage mit Ende 2027 auslaufen und gemäß EK-Vorschlag nicht verlängert werden sollen (siehe Abschnitt 1.3.2).

⁴ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023.

1.1.2 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt (UG 51)

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche in die Verantwortlichkeit des Bundes fallen. Dabei kommt größtenteils folgender Mechanismus zur Anwendung: Die Verrechnung von Rückflüssen aus EU-Förderprogrammen erfolgt zunächst als Auszahlungen bzw. Aufwendungen der Ressorts aus deren Detailbudgets zugunsten der Förderwerbenden bzw. Förderstellen. In weiterer Folge werden diese von der EK refundiert und vom BMF als Einzahlungen bzw. Erträge (DB 51.01.04 Transfer von der EU) vereinnahmt.

Finanziell von herausragender Bedeutung sind dabei traditionell die Regionalpolitik, auch Kohäsionspolitik genannt (EU-Strukturfonds), und die Landwirtschaft. Bis zum Haushaltsjahr 2026 spielte auch die als Reaktion auf die COVID-Krise geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) finanziell eine wesentliche Rolle. Für die gesamten in der UG 51 veranschlagten Rückflüsse sieht der BVA 2027 1.539,1 Mio. €, der BVA 2028 1.567,9 Mio. € vor (jeweils Einzahlungen und Erträge).

Die im Bundeshaushalt als Rückflüsse veranschlagten Beträge können von den aus EU-Sicht an Österreich überwiesenen Beträgen (siehe Tabellen in Abschnitt 1.4) abweichen. Gründe dafür sind einerseits unterschiedliche Periodenabgrenzungen und andererseits nicht extra als privat oder öffentlich ausgewiesene Rückflüsse in einzelnen Förderprogrammen.

Beispielsweise fließen nennenswerte Rückflüsse im Forschungsbereich nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern direkt ua. an Forschungsinstitute, Unternehmen oder Agenturen wie Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD), die EU-Gelder vereinnahmt und in Form von Erasmus-Stipendien an Studierende auszahlt. Die EK veröffentlicht die Rückflussbeträge aus den verschiedenen Programmen je Mitgliedstaat.⁵ Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen im Zusammenhang mit Sitzungen auf EU-Ebene). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse im Bereich Migration und Grenzmanagement sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zuzurechnen, die restlichen rechnet die EK größtenteils direkt mit nicht-öffentlichen Empfängern ab.

Die budgetäre Veranschlagung der geplanten jährlichen Auszahlungen an die Geförderten erfolgt bei den zuständigen Ressorts. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) ist für die Verwaltung von ESF bzw. ESF+ verantwortlich. Die Mittel aus dem EFRE sowie die Zahlungen im Agrarbereich werden

⁵ Aktuell: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027/spending-and-revenue_en.

beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) veranschlagt. Diese Ressorts bzw. die in die Umsetzung eingebundenen Stellen wie die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) und die Agrarmarkt Austria (AMA) übermitteln Ausgabenerklärungen an die EK und stellen die Anträge auf Refundierung. Die EK überprüft die eingereichten Unterlagen und überweist, sofern die Regeln eingehalten worden sind, die beantragten Beträge nach Österreich. Das BMF vereinnahmt diese Mittel in der UG 51 und verständigt die Ressorts nach dem Eingang.

1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts

Die im Bundeshaushalt dargestellten Zahlen gehen auf den Haushaltsplan der EU zurück. Der Haushaltsplan wird jedes Jahr auf Basis eines Entwurfs der EK von den Mitgliedstaaten (Rat) und dem Europäischen Parlament (EP) jeweils mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Die EK führt den jährlichen EU-Haushaltsplan aus. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen für diese Vorgänge vorgestellt. Es handelt sich dabei ausgabenseitig um den Mehrjährigen Finanzrahmen (Abschnitt 1.2.1) sowie das im Zuge der COVID-Krise geschaffene Aufbauinstrument NGEU (Abschnitt 1.2.2) und einnahmenseitig um das Eigenmittelsystem (Abschnitt 1.2.3) sowie das jährliche Haushaltsverfahren (Abschnitt 1.2.4), die Haushaltsordnung (Abschnitt 1.2.5) und das Entlastungsverfahren (Abschnitt 1.2.6).

1.2.1 Mehrjähriger Finanzrahmen

Seit 1988 werden die EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines MFR veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Summe der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) in Mitteln für Verpflichtungen (MfV) sowie eine Gesamtobergrenze in Mitteln für Zahlungen (MfZ) festgelegt. Die EK ist ermächtigt, höchstens im Ausmaß der auf Basis dieser MFR-Obergrenzen⁶ im Jahreshaushalt festgelegten MfV recht-

⁶ In der MFR-VO (aktuell: Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 idgF) sind Bedingungen festgelegt, unter denen eine Überschreitung von Obergrenzen in einem klar definierten Ausmaß zulässig ist.

liche Verpflichtungen einzugehen – vor allem durch das Unterzeichnen rechtsverbindlicher Förderverträge. Diese Verpflichtungen ziehen in demselben Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen nach sich. Für jede einzelne Haushaltslinie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in MfV und einer in MfZ beschlossen. Dadurch, dass die eingegangenen Verpflichtungen in der Regel die durchgeführten Zahlungen übersteigen, entsteht ein noch durch Zahlungen abzubauen (kumulierter) Verpflichtungsüberhang (RAL – frz.: *reste à liquider*), den die EK zum Ende des laufenden MFR Ende 2027 auf 331,9 Mrd. € schätzt.⁷

Gemäß Art. 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.
- Der MFR enthält neben der Tabelle mit den Obergrenzen auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen. Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können in einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.
- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.
- Falls bis zum Ablauf einer Programmperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

1.2.2 Europäisches Aufbauinstrument

Gestützt auf Art. 122 AEUV wurde im Jahr 2020 im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten angesichts der COVID-Pandemie das zeitlich begrenzte Aufbauinstrument der EU geschaffen, dessen wesentlichster Bestandteil die ARF ist, aus welcher 2026 die letzten Zahlungen an die Mitgliedstaaten erfolgen. Eine eigene Verordnung ermächtigt die EK, über das Eigenmittelsystem (siehe folgender Absatz) vorübergehend zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-Krise schuldenfinanziert zu mobilisieren.⁸ Das Aufbauinstrument wird auch NextGenerationEU genannt.

1.2.3 Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 AEUV im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im

⁷ Siehe Europäische Kommission, Report from the Commission to the European Parliament and the Council: Long-term forecast of future inflows and outflows of the EU budget (2026-2034) [COM(2025) 573 final].

⁸ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-Krise.

Eigenmittelbeschluss,⁹ der entsprechenden Durchführungsverordnung,¹⁰ der Mehrwertsteuereigenmittel-Verordnung¹¹ sowie in den Bereitstellungsverordnungen¹² geregelt.

Der Eigenmittelbeschluss gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Union jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Der Eigenmittelbeschluss legt allerdings üblicherweise verbindliche Obergrenzen in Prozent des BNE der EU fest, die nicht überschritten werden können (siehe Abschnitt 1.3.1).

Bei der Umsetzung des jährlichen Haushaltsplans ergibt sich in der Praxis ein Überschuss, der zumeist wenige Prozent des Gesamthaushalts ausmacht und im Wesentlichen für die Finanzierung des folgenden Jahreshaushalts verwendet wird und den Bedarf an BNE-Eigenmitteln reduziert.

Entsprechend den Bestimmungen der geltenden Bereitstellungsverordnungen „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto gut, das zu diesem Zweck für die EK bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“ (Art. 9 VO 609/2014 idgF.). Eine Sicherheit für die Bereitstellung der Mittel bietet Art. 12, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

1.2.4 Jährliches Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 314 AEUV präsentiert jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn – in der Praxis mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. Üblicherweise legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren

⁹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (Eigenmittelbeschluss 2021).

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

¹¹ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel.

¹² Neben der erwähnten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016, gilt seit der Einführung der Plastik-Eigenmittel im Jahr 2021 zusätzlich die Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel.

Haushaltsplanentwurf zumeist vor dem Sommer und der Rat seinen Standpunkt im Sommer fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltsplan in seiner Lesung erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese Änderungen binnen weiterer zehn Tage annehmen; der Haushaltsplan ist somit erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. In der Praxis ist dies der Regelfall. Der Vermittlungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Rates (also je einem Vertreter pro Mitgliedstaat) und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf (politischer Kompromiss) zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als abgelehnt und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde. Daher gibt es keine Annahme des EU-Haushalts gegen den Willen des EP.

Dieses Verfahren kommt auch bei der Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen (BH) zum laufenden Haushaltsjahr zur Anwendung.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, so können monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden; sie dürfen jedoch ein Zwölftel der im Haushaltsplanentwurf eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

1.2.5 Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung¹³ regelt die Details der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans. Sie legt die Haushaltsgrundsätze und die Gliederung des Haushalts fest. Der umfangreichste Teil der Haushaltsordnung gibt die Regeln für den Vollzug des Haushalts vor. In diesem Teil werden ua. die Finanzakteure (Anweisungsbefugte, Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer, Zahlstellenverwalterinnen und -verwalter) und ihre Aufgaben sowie die Ausgabenarten (Finanzhilfen, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente) definiert.

1.2.6 Entlastungsverfahren

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Entlastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 260 bis 263 der Haushaltsordnung sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November des Folgejahres seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Kommentare zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben an den EuRH, den Rat und das EP.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres.

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt:

¹³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

- **Aufschub der Entlastung:**
Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.
- **Verweigerung der Entlastung:**
Die explizite Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht noch in der Haushaltsordnung festgeschrieben.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung (1982 und 1996). Die Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 führte hingegen im Jahr 1999 zum Rücktritt der EK unter EK-Präsident Jacques Santer, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen

Die in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Rechtsgrundlagen für die mehrjährige Rahmenplanung, die Verabschiedung und die Umsetzung der jährlichen Haushaltspläne sowie deren Finanzierung bedürfen politischer Entscheidungen, die dann in die oben beschriebenen Rechtsakte gegossen werden. Die folgenden Abschnitte stellen die entsprechenden politischen Prozesse und deren Ergebnisse dar, die den EU-Haushalt und letztlich auch die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich sowie den österreichischen EU-Beitrag bestimmen werden.

1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, Aufbauinstrument und Eigenmittelsystem

Bei der Sitzung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf einen Gesamtkompromiss zum MFR 2021-2027 und zu einem neuen Aufbauinstrument sowie zu dessen Finanzierung. Nach einigen inhaltlichen Anpassungen stimmte das EP am 16. Dezember 2020 zu. In den folgenden Jahren gab es dreimal Anpassungen der MFR-Verordnung. Diese ermöglichten im Wesentlichen die Bedeckung von Schuldenaufnahmen zur Unterstützung der Ukraine durch den EU-Haushalt sowie eine aktualisierte Prioritätensetzung durch Umschichtungen und eine Erhöhung der Ausgaben-

obergrenzen um weniger als 0,3%. Die wesentlichsten Elemente des aktuellen MFR im Vergleich zur vorangegangenen Finanzperiode auf einen Blick:¹⁴

- MFR-Gesamtausgabenobergrenze: rund 1.223,3 Mrd. € in MfV bzw. 1.206,2 Mrd. € in MfZ bzw. 1,02%¹⁵ der EU-Wirtschaftsleistung (BNE).
- Zeitlich begrenztes, schuldenfinanziertes Aufbauinstrument NGEU in der Höhe von bis zu 806,9 Mrd. €, davon bis zu 421,1 Mrd. € Zuschüsse und bis zu 385,8 Mrd. € Darlehen.
- Erhöhung des Ziels für den Anteil klimarelevanter Ausgaben von derzeit 20% auf 30%.
- Einführung einer Konditionalitätsregelung, die die Vergabe von Fördermitteln stärker von der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit im betroffenen Mitgliedstaat abhängig macht.
- Aufstockung der Mittel für die meisten Förderprogramme.

Der Anteil, der laufend durch Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten und sonstige Einnahmen finanziert wird, wird in der folgenden Tabelle nach Ausgabenrubriken aufgeschlüsselt. Das über Schulden und letztlich zukünftige Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten finanzierte NGEU ist darin nicht berücksichtigt.

¹⁴ Die Beträge sind zum besseren Verständnis, wie im Bundeshaushalt üblich, in laufenden Preisen dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass Verhandlungen über mehrjährige Budgetrahmen auf EU-Ebene vorwiegend in konstanten Preisen geführt werden, wobei zumeist eine Anpassung im Ausmaß von 2% jährlich als Inflationsabgeltung unterstellt wird. In Darstellungen der EK und auch in einigen Rechtsgrundlagen finden sich daher fallweise Beträge in konstanten Preisen, die nicht inflationsangepasst sind. Als Quellen für die angegebenen Beträge in laufenden Preisen werden in diesem Abschnitt die Mitteilung der EK COM(2025) 800 final/ANNEX vom 4.6.2025 sowie die Publikation „The EU’s 2021-2027 long-term Budget and NextGenerationEU - Facts and Figures“ (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d3e77637-a963-11eb-9585-01aa75ed71a1/language-en>) herangezogen.

¹⁵ Gemäß technischer Anpassung der EK zum Haushaltsverfahren 2026: COM(2025) 800.

Mehrfähriger Finanzrahmen 2021-2027

in Mio. €; laufende Preise

Mittel für Verpflichtungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe 2021-2027
1. Binnenmarkt Innovation und Digitales	20.919,0	21.878,0	21.727,0	21.598,0	21.596,0	22.210,0	20.991,0	150.919,0
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	6.364,0	67.806,0	70.137,0	73.289,0	75.697,0	67.523,0	70.128,0	430.944,0
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1.769,0	61.345,0	62.939,0	64.683,0	66.361,0	56.593,0	58.484,0	372.174,0
2b. Resilienz und Werte	4.595,0	6.461,0	7.198,0	8.606,0	9.336,0	10.930,0	11.644,0	58.770,0
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56.841,0	56.965,0	57.295,0	57.449,0	57.336,0	57.100,0	57.316,0	400.302,0
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40.368,0	40.639,0	40.693,0	40.603,0	40.529,0	40.542,0	40.496,0	283.870,0
4. Migration und Grenzmanagement	1.791,0	3.360,0	3.814,0	4.020,0	4.871,0	5.103,0	5.619,0	28.578,0
5. Sicherheit und Verteidigung	1.696,0	1.896,0	1.946,0	2.380,0	2.617,0	2.810,0	3.080,0	16.425,0
6. Nachbarschaft und die Welt	16.247,0	16.802,0	16.329,0	16.331,0	16.303,0	15.614,0	16.071,0	113.697,0
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10.635,0	11.058,0	11.419,0	11.773,0	12.124,0	12.506,0	12.959,0	82.474,0
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8.216,0	8.528,0	8.772,0	9.006,0	9.219,0	9.464,0	9.786,0	62.991,0
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	114.493,0	179.765,0	182.667,0	186.840,0	190.544,0	182.866,0	186.164,0	1.223.339,0

Mittel für Zahlungen insgesamt 163.496,0 166.534,0 162.053,0 142.601,0 175.378,0 201.170,0 195.246,0 1.206.478,0

Quelle: EK, COM(2025) 800 final/ANNEX

NGEU speist das größte Programm der aktuellen Finanzperiode, die ARF. Über die ARF werden im Rahmen von NGEU in den Jahren 2021 bis 2026 bis zu 723,8 Mrd. €, davon bis zu 338,0 Mrd. € Zuschüsse und bis zu 385,8 Mrd. € Darlehen, ausgezahlt. Die von der COVID-Krise am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten erhielten vergleichsweise hohe Zuteilungen. Im August 2023 lief die letzte Antragsfrist für ARF-Darlehen ab; 93,2 Mrd. € blieben ungenützt und es ist davon auszugehen, dass weitere beantragte Darlehen nicht zur Auszahlung kommen.

Zur Finanzierung der Haushalte legt der Eigenmittelbeschluss folgende Eigenmittel fest:

- Traditionelle Eigenmittel: Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden (Zölle). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegen den Mitgliedstaaten; diese behalten dafür eine Einhebungsvergütung von 25% zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein (Einhebungsvergütung).
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: Mittel, die durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes auf die nach Unionsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet werden.
- Plastik-Eigenmittel (seit 2021): Mittel, die den Mitgliedstaaten in Abhängigkeit vom Gewicht des nicht recycelten Plastikverpackungsmülls verrechnet werden.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße, die durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt wird.

Deutlich mehr als die Hälfte des EU-Haushalts (ohne das schuldenfinanzierte NGEU) wird über BNE-Eigenmittel finanziert. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird in der Praxis durch den sich im Vollzug ergebenden Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr etwas reduziert, weiters durch „sonstige Einnahmen“, wie zB. Abgaben und Pensionsbeiträge der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen, Vermögenserträge, Verzugszinsen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensoperationen oder im Austrittsabkommen vereinbarte Zahlungen des Vereinigten Königreichs.

Neben der Einführung der neuen Eigenmittelkategorie in Abhängigkeit des Gewichts von nicht recyceltem Plastikverpackungsabfall brachte das Finanzpaket 2021-2027 im Vergleich zur Periode 2014-2020 folgende Neuerungen:

- Ermäßigung der jährlichen BNE-basierten Beiträge für Dänemark um 377,0 Mio. €, Deutschland um 3.671,0 Mio. €, die Niederlande um 1.921,0 Mio. €, Österreich um 565,0 Mio. € und Schweden um 1.069,0 Mio. € jeweils zu Preisen von 2020¹⁶

¹⁶ Die EK ermittelt die Beträge zu laufenden Preisen unter Anwendung aktueller Inflationsdaten (BIP-Deflator).

- Erhöhung der Einhebungsvergütung bei den traditionellen Eigenmitteln von 20% auf 25%
- Erhöhung der MfZ-Eigenmittelobergrenze von 1,2% des BNE auf 1,4% des BNE
- Ermächtigung der EK, bis 2026 auf den Kapitalmärkten bis zu 806,9 Mrd. €¹⁷ für die Finanzierung von NGEU aufzunehmen (inklusive Ermächtigung, bis 2058 zusätzliche 0,6% des BNE an Eigenmitteln außerhalb der Eigenmittelobergrenze für die Rückzahlung zu verwenden)
- Absichtserklärung für die Einführung weiterer neuer Eigenmittel

Der Eigenmittelbeschluss 2021 trat am 1. Juni 2021 rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die österreichische BNE-Ermäßigung („Rabatt“) schlägt sich 2026, nach Abzug des österreichischen Anteils an der Finanzierung der Rabatte, in Form eines um 452,6 Mio. €¹⁸ reduzierten EU-Beitrags nieder. Die Einführung der Plastik-Eigenmittel ersetzt einen Teil der BNE-Eigenmittel. Da der österreichische BNE-Anteil deutlich höher ist als der Plastik-Eigenmittelanteil, ergibt sich daraus eine weitere Reduktion des österreichischen EU-Beitrags.

Die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt steigen in der Finanzperiode 2021-2027 verglichen mit der Vorperiode wegen des höheren MFR und insbesondere wegen des Wegfalls des Vereinigten Königreichs als wesentlicher Nettozahler an.

1.3.2 Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034

Die EK legte im Juli 2025 einen Paketvorschlag für den MFR 2028-2034 und dessen Finanzierung vor. Die wesentlichsten Neuerungen des Vorschlags:¹⁹

- Erhöhung der Ausgabenobergrenze auf 1.984,9 Mrd. € (MfV) bzw. 1,26% des BNE, davon 168,0 Mio. € bzw. 0,11% des BNE für den Schuldendienst im Zusammenhang mit NGEU.
- Zusammenlegung von Förderinstrumenten und tiefgreifende Reform durch leistungs- statt rechnungsbasierte Auszahlung auf Basis von Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplänen, die u.a. die Landwirtschafts- und Kohäsionspolitik abdecken sollen.
- Deutliche Erhöhung der Flexibilität innerhalb des MFR und Schaffung einer Krisenreserve in Höhe von etwa 395,0 Mrd. €.
- Inhaltliche und budgetäre Schwerpunktsetzung in den Bereichen Innovation und Krisenresilienz, insbesondere durch Schaffung eines Europäischen Wettbewerbsfonds, der eine Reihe von bestehenden Instrumenten bündeln soll.

¹⁷ In laufende Preise umgerechneter Betrag, der sich aus den in der Rechtsgrundlage genannten 750,0 Mrd. € in konstanten Preisen ergibt.

¹⁸ Dieser Nettobetrag ist im verabschiedeten EU-Haushalt für 2026 ausgewiesen. Er ergibt sich aus der im Eigenmittelbeschluss festgelegten Regelung: Brutorabatt für Österreich in der Höhe von 565,0 Mio. € zu Preisen von 2020, der mit dem aktuellen BIP-Deflator angepasst wird, abzüglich des österreichischen Anteils an der Finanzierung der Rabatte für die fünf Mitgliedstaaten.

¹⁹ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/long-term-eu-budget/eu-budget-2028-2034_en .

- Finanzierung: Einführung mehrerer neuer Eigenmittelkategorien auf Basis der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel (ETS) und des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), der Einnahmen aus der Tabakmindestbesteuerung, eines neu einzuführenden Pauschalbeitrags von Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 100 Mio. € sowie der Menge nicht recycelten Elektroschrotts; Anpassung einiger Elemente des bisherigen Eigenmittelsystems wie Reduktion der Einhebungsvergütung für Zolleinnahmen von 25% auf 10%; Abschaffung sämtlicher Rabatte.

Exkurs: Österreich würde von der Senkung der Einhebungsvergütung auf Zölle profitieren

Von den im Rahmen der Zollunion durch die Behörden der 27 EU-Mitgliedstaaten eingehobenen Zölle werden derzeit 75% als sogenannte „traditionelle Eigenmittel“ (TEM) an den EU-Haushalt abgeführt, die restlichen 25% verbleiben als „Einhebungsvergütung“ bei den Mitgliedstaaten. Im österreichischen Bundeshaushalt werden die TEM (75%) als „Durchlaufposten“ nicht im Finanzierungs- oder Ergebnishaushalt veranschlagt, aber im Vermögenshaushalt berücksichtigt. Die restlichen 25% der national eingehobenen Zölle werden als Einzahlungen bzw. Erträge in der UG 15 veranschlagt.

Diese Systematik lehnt sich an jene der EK an, die die TEM – im Gegensatz zu MwSt-, Plastik- und BNE-Eigenmitteln – nicht als Teil des „nationalen Beitrags“ einstuft. Der nationale Beitrag (EU-Beitrag) wird im Bundeshaushalt als „negative Einnahmen/Erträge“ in der UG 16 veranschlagt.

Die EK hat im Juli 2025 vorgeschlagen, die Einhebungsvergütung von 25% auf 10% zu reduzieren. Damit würde einhergehen, dass ein deutlich größerer Teil der national eingehobenen Zölle in den EU-Haushalt fließt und automatisch die Summe der BNE-Eigenmittel in derselben Höhe reduziert. Da der österreichische Anteil an den EU-Zolleinnahmen weit unter dem Anteil am EU-BNE liegt, würde Österreich substantiell von einer Senkung der Einhebungsvergütung profitieren, während der EU-Beitrag einiger anderer Mitgliedstaaten steigen würde.

Wäre die Einhebungsvergütung 2024 bei 10% statt bei 25% gelegen, so hätte sich der österreichische EU-Beitrag (UG 16) um 112,5 Mio. € reduziert. Unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Mindereinzahlungen/-erträge in der UG 15 wäre die Gesamtersparnis immer noch bei 70,7 Mio. € gelegen.

Derzeit laufen Verhandlungen auf technischer und politischer Ebene. Für November 2026 wird mit einer Sondertagung des Europäischen Rates gerechnet, bei der die Staats- und Regierungschefs eine Grundsatzvereinbarung im Rat anstreben. Nach erfolgter Grundsatzvereinbarung sind die Rechtsgrundlagen zu verabschieden (zu den formellen und rechtlichen Prozessen siehe Abschnitt 1.2).

1.3.3 EU-Jahreshaushalte bis 2027

Im November 2025 verabschiedeten der Rat und das EP den EU-Haushalt 2026 in der Höhe von rund 192,8 Mrd. € in MfV bzw. rund 190,1 Mrd. € in MfZ. Im Lauf des Jahres 2026 werden die beiden Institutionen auf Vorschlag der EK den laufenden EU-Haushalt abändern. Bisher legte die EK einen Entwurf für einen Berichtigungshaushalt vor:

- BH 1/2026 (im Entwurf-Stadium; Verrechnung des Überschusses aus 2025): Gegenstand ist der Übertrag des Überschusses aus dem Vorjahr in der Höhe von 2.100,0 Mio. € in das Folgejahr, womit die EU-Beiträge der Mitgliedstaaten in gleicher Höhe reduziert werden.

Im Juni 2026 wird die EK ihren EU-Haushaltsplanentwurf für 2027 präsentieren. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der EU-Haushalte 2024 bis 2026.

Jahreshaushalte 2024 bis 2026

in Mio. €

	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	2024	2025	2026	2024	2025	2026
	(Ergebnis) (inkl. BH 1-3) (angenommen)			(Ergebnis) (inkl. BH 1-3) (angenommen)		
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21.489,0	21.539,0	22.163,0	20.778,0	20.459,3	23.336,6
2. Zusammenhalt und Werte	73.513,0	77.978,8	71.649,8	34.082,0	47.146,8	73.166,7
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	57.243,0	56.699,7	56.529,4	56.043,0	55.583,1	52.577,3
4. Migration und Grenzmanagement	3.892,0	4.644,8	5.018,9	3.231,0	3.513,1	3.887,9
5. Sicherheit und Verteidigung	2.699,0	2.632,6	2.813,5	2.073,0	2.143,2	2.253,3
6. Nachbarschaft und Welt	16.646,0	16.308,2	15.600,0	14.346,0	14.426,3	16.569,7
7. Europäische öffentliche Verwaltung	12.003,0	12.766,3	13.277,5	11.114,0	12.766,3	13.277,5
Besondere Instrumente außerhalb des MFR	5.579,0	6.669,9	5.715,9	4.468,0	5.124,6	5.022,5
Gesamt	193.064,0	199.239,2	192.768,1	146.134,0	161.162,5	190.091,6

Quellen: COM(2025) 359; EU-Amtsblatt L am 26.2.2026, Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2026/72.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen

1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die von Österreich während der Programmperiode 2014-2020 sowie in den ersten Jahren der Periode 2021-2027 erzielten Rückflüsse aus ausgewählten Programmen. Sie beinhalten auch Ausgaben aus dem EU-Haushalt, die im Bundeshaushalt nicht dargestellt sind, weil sie ohne Einbindung nationaler Behörden direkt an Unternehmen, Einrichtungen und Personen ausgezahlt wurden. Zu beachten ist, dass die Rückflussdaten in den folgenden beiden Tabellen auf der Verbuchungsmethodik der EK beruhen, während die Daten in der Tabelle „Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse (Finanzierungshaushalt)“ in Abschnitt 1.1 nach der Methodik des Bundeshaushalts zustande kommen; ua. führen die unterschiedlichen Periodenabgrenzungen zu abweichenden Zahlen.

Rückflüsse Österreichs aus ausgewählten EU-Programmen, Periode 2014-2020

in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Horizont 2020 und Forschungsrahmenprogramm	119,2	216,6	238,1	274,9	269,4	246,8	299,6	2,3%
Erasmus+	28,8	30,5	40,1	30,1	48,9	35,8	56,8	1,9%
CEF Transport	27,7	52,9	87,9	37,0	110,8	84,5	113,0	6,6%
EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds)	141,5	159,5	48,9	52,1	98,6	168,4	98,6	0,3%
Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)	151,9	100,6	42,1	28,6	74,6	90,9	121,9	7,4%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	714,3	711,2	719,0	722,1	715,3	716,9	714,5	1,7%
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	284,8	421,9	636,4	480,0	514,5	540,2	575,0	4,1%
Asyl- und Migrationsfonds	5,0	12,3	31,2	19,3	13,1	12,4	18,5	2,3%
Fonds für die innere Sicherheit	2,3	3,6	3,1	7,5	7,6	9,4	4,0	1,3%
Grundrechte und Unionsbürgerschaft	2,1	1,3	2,0	1,9	2,6	3,6	2,1	4,6%
Kreatives Europa	5,8	4,0	6,0	2,9	6,1	5,0	5,9	3,1%

Quelle: EK; BMF

Rückflüsse Österreichs aus ausgewählten EU-Programmen, Periode 2021-2027

in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
Horizont Europa	220,5	321,1	335,0	312,4				2,7%
CEF Transport	143,2	151,8	89,0	65,0				5,7%
Digitales Europa	1,1	14,2	24,9	20,7				2,2%
Binnenmarkt	4,1	7,8	7,5	4,0				1,0%
Raumfahrtprogramm	4,9	6,4	7,1	7,1				0,3%
EU-Strukturfonds (EFRE)	257,1	292,4	89,4	62,0				0,6%
EU-Strukturfonds (ESF)	84,1	75,7	38,7	12,5				0,4%
Erasmus+	37,6	73,7	70,1	83,9				2,2%
Solidaritätskorps	2,8	2,3	2,7	2,8				2,2%
Kreatives Europa	3,1	8,3	10,2	8,8				2,5%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	707,7	712,4	712,2	701,4				1,8%
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	582,2	410,8	580,9	518,4				3,6%
Umwelt und Klimaschutz (LIFE)	12,8	12,8	13,6	22,3				2,9%
Asyl- und Migrationsfonds	17,8	37,8	34,7	44,9				2,7%
Grenzmanagement	3,7	5,2	6,4	9,1				1,2%
Fonds für die innere Sicherheit	4,5	6,2	7,6	3,1				2,9%

Quelle: EK; BMF

Stellt man den Rückflussquoten den österreichischen Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts gegenüber, so erhält man einen Anhaltspunkt, ob Österreich aus dem betroffenen Programm tendenziell mehr oder weniger Rückflüsse lukriert als es zur Finanzierung beiträgt. Der österreichische Beitrag schwankte 2014 bis 2023 zwischen 2,1% und 2,7%. In den obigen beiden Tabellen werden die Rückflüsse nach Österreich aus dem schuldenfinanzierten Instrument NGEU nicht berücksichtigt, weil es sonst bei der Gegenüberstellung von Rückflussquote und Finanzierungsanteil zu systematischen Verzerrungen kommen würde. Der Abschnitt 1.4.3 geht allerdings gesondert auf das wichtigste NGEU-finanzierte Programm, die ARF, ein.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für vorübergehend im Ausland Studierende über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus der Connecting Europe Faci-

lity (CEF) für grenzüberschreitende Investitionen bis zum Kostenersatz für Projekte der österreichischen Kreativindustrie. Die EK weist auch Verwaltungsausgaben als Rückflüsse an die Mitgliedstaaten aus. Dies betrifft neben dem Kostenersatz zugunsten aller Mitgliedstaaten für Dienstreisen zu Sitzungen von EU-Gremien beispielsweise die Ausgaben der EK für ihren Brüsseler Sitz zugunsten Belgiens oder die Ausgaben der Wiener EU-Grundrechteagentur zugunsten Österreichs.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der Ländlichen Entwicklung als auch der Kohäsionspolitik erfordern nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte nationale Beteiligung (Kofinanzierung), welche sich wiederum in Österreich vorwiegend aus Beiträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt.

In den folgenden Unterabschnitten werden die Rückflüsse nach Österreich in den Ausgabenbereichen Kohäsion, Landwirtschaft und ARF näher betrachtet.

1.4.1 Kohäsionspolitik

Wie in den vorangegangenen Programmperioden stellt in der 2021 angelaufenen Programmperiode die Kohäsionspolitik (MFR-Teilrubrik 2a) nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP, Rubrik 3) den zweitgrößten Ausgabenbereich des MFR dar. 2021-2027 sind dafür EU-weit 372,2 Mrd. € vorgesehen. Die Kohäsionspolitik soll dazu beitragen, die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zu verringern, die zwischen den Regionen Europas bestehen. Abgewickelt wird die Kohäsionspolitik im Wesentlichen über folgende Fonds, auch als „EU-Strukturfonds“ zusammengefasst:

- EFRE: klassische Regionalpolitik
- Kohäsionsfonds: steht nur den 15 weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten offen
- ESF+: Schwerpunkte Beschäftigung, Soziales, Bildung und Kompetenzen
- JTF (Just Transition Fund): spezialisiert auf Investitionen für den grünen Wandel

Für die Programmperiode 2021-2027 legte die Kohäsionspolitik fünf grundlegende politische Ziele fest:²⁰

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa
- ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft
- ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität

²⁰ Vgl. Art. 5 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

- ein sozialeres und inklusiveres Europa
- ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen

Für Österreich sind in der Periode 2021-2027 1.147,0 Mio. € vorgesehen. Das entspricht 0,31% der Gesamtauszahlungen aus den großen EU-Strukturfonds, die den Mitgliedstaaten zugeteilt sind. Österreich stehen aus dem ESF+ 409,7 Mio. €, aus dem EFRE (Ziel Investitionen und Wachstum) 521,4 Mio. €, aus dem JTF 135,8 Mio. € und aus der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ/Interreg) 219,7 Mio. € zu. Der Kohäsionsfonds ist jenen Mitgliedstaaten vorbehalten, deren BNE unter 90% des EU-Durchschnitts liegt. Österreich ist in der Kohäsionspolitik deutlich Nettozahler. Hauptbegünstigte sind die entwicklungsschwächsten Regionen, v.a. in den Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas.

Während der ESF+ das wichtigste Finanzierungsinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU fördern. Darüber hinaus sollen die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.

Eine Differenzierung der Mittelzuweisung an die Regionen erfolgt nach ihrer Wirtschaftsleistung, basierend auf den folgenden drei Kategorien:

- „weniger entwickelte Regionen“ mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 75% des durchschnittlichen BIP der EU
- „Übergangsregionen“ mit einem BIP pro Kopf zwischen 75% und 100% des durchschnittlichen BIP der EU
- „stärker entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von über 100% des durchschnittlichen BIP der EU

Über ETZ/Interreg sollen grenzübergreifende, transnationale und interregionale Projekte abgewickelt werden.

Die Mitgliedstaaten legen in Abstimmung mit der EK nationale bzw. regionale Förderprogramme für die gesamte Periode fest, mit denen die festgelegten Ziele erreicht werden sollen. Diese Programme werden nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert, sondern

aus nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln kofinanziert. Die nationale Kofinanzierung mit bestimmten Mindestquoten ist EU-rechtlich vorgeschrieben.

Der Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen Ausgaben für die Periode 2021-2027 beträgt (der Rest ist durch nationale – öffentliche und private – Kofinanzierung aufzubringen):

- maximal 60% für Übergangsregionen (Burgenland)
- maximal 50% für „stärker entwickelten Regionen“
- maximal 80% im Rahmen des ETZ/Interreg

Die tatsächlichen Kofinanzierungsanteile werden innerösterreichisch zwischen Bund und Ländern vereinbart und durch die EK genehmigt.

Im Lauf der Finanzperiode 2021-2027 wurden die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Kohäsionspolitik mehrfach angepasst, in erster Linie, um die Umprogrammierung von Finanzmitteln für neue strategische Prioritäten zu erleichtern und die Auszahlung der Gelder zu beschleunigen.

1.4.2 Landwirtschaft

Traditionell machen die Förderungen im Rahmen der GAP den zweiten großen Ausgabenblock des EU-Haushalts aus. Die Ausgaben für die GAP werden im MFR 2021-2027 in der Ausgabenrubrik 3 abgebildet. In diesem Bereich werden die Rückflüsse nach Österreich in der Periode 2021-2027 finanziell noch bedeutender sein als jene in der Kohäsionspolitik.

Die GAP beruht auf zwei Säulen. Die 1. Säule umfasst insbesondere die einheitliche Betriebsprämie (Direktzahlungen) und, finanziell weniger bedeutend, Interventionsmaßnahmen auf den europäischen Agrarmärkten. In der 2. Säule werden unter dem Titel „Ländliche Entwicklung“ verschiedene Maßnahmen gefördert. Darunter fallen Agrarumweltmaßnahmen, in Österreich bekannt als „Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (ÖPUL). Darunter finden sich zum Beispiel Förderungen für den Biolandbau. Auch die Zahlungen für „aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“, in Österreich bekannt als Ausgleichszulage, sind darin enthalten. Darüber hinaus sind einige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes enthalten, zB. Investitionsförderungen oder Zahlungen für Bildung und Beratung.

Die Förderungen aus der 1. Säule werden über den EGFL abgewickelt, jene aus der zweiten über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Trotz der Herausforderungen der COVID-Krise wurden auf EU-Ebene die 2018 begonnen Verhandlungen über GAP-Reformen gegen Ende der Finanzperiode 2014-2020 im Hinblick auf die neue Förderperiode fortgesetzt. Um dennoch zielgerichtete Reformmaßnahmen und einen geordneten Übergang zu garantieren, einigte sich der Gesetzgeber auf eine zweijährige Übergangsperiode.²¹ Daher galten 2021 und 2022 im Wesentlichen die Förderregeln aus der Periode 2014-2020, während bereits die neuen finanziellen Vereinbarungen für 2021-2027 angewandt wurden.

Mit der reformierten GAP setzt sich die EU insbesondere zum Ziel, die Landwirtschaft ökologischer zu gestalten und die landwirtschaftlichen Einkommen fairer zu verteilen. Um GAP-Mittel aus dem EU-Haushalt abrufen zu können, muss jeder Mitgliedstaat einen umfangreichen GAP-Strategieplan vorlegen und mit der EK abstimmen.

In den Strategieplänen werden ua. die geplanten nationalen Finanzierungen ausgewiesen, die EU-weit geltende Kofinanzierungsmindestquoten einhalten müssen. Der österreichische Plan sieht für die unterschiedlichen Maßnahmen vorwiegend Kofinanzierungsraten zwischen 40% und knapp über 50% vor. Der nationale Anteil wird wiederum zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Im Rahmen der 1. Säule der GAP bleiben die Länderzuteilungen nominell konstant. Die Direktzahlungen bzw. Betriebsprämien werden von den landwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig beantragt und sind gut prognostizierbar. Das spiegelt sich in einer konstanten Veranschlagung der EGFL-Rückflüsse im DB 51.01.04 wider. Die geplante österreichische Rückflussquote bis 2027 liegt mit 1,75% deutlich unter der geschätzten Beitragsquote.

Die Abwicklung der Förderungen der 2. Säule (ELER) ähnelt jener der Kohäsionspolitik (EFRE, ESF+). Die Entwicklung entsprechender Förderprogramme samt Kontrollsystemen sowie der entsprechenden Projekte und das Einreichen bzw. Abarbeiten von Zahlungsanträgen zieht sich über mehrere Jahre und führt zu einem zeitlichen Rückflussprofil, das weniger stabil ist. Für Österreich ist aus dem ELER wie in der vorangegangenen Förderpe-

²¹ Vgl. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union.

riode ein – verglichen mit der Beitragsquote – deutlich überproportionaler Anteil (4,3%) vorgesehen.

Insgesamt wären für Österreich 2021 bis 2027 aus dem regulären EU-Haushalt weniger GAP-Mittel vorgesehen als 2014 bis 2020. Diese Senkung wurde aber durch zusätzliche Mittel aus NGEU überkompensiert. In Summe stehen so den EU-Mitteln von insgesamt 3.937,0 Mio. € 2014-2020 nunmehr insgesamt 4.100,0 Mio. € 2021-2027 gegenüber.

1.5 Operativer Haushaltssaldo

Die operativen Haushaltssalden (Nettopositionen) der einzelnen Mitgliedstaaten geben Aufschluss über die unmittelbaren budgetären Auswirkungen der Beteiligung der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Sie sind eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Saldenkennzahl und liefern wichtige Informationen über die Verteilung der budgetären Lasten und Nutzen innerhalb der EU. Rückflüsse aus dem schuldenfinanzierten Instrument NGEU werden nicht berücksichtigt, weil die einzelnen Mitgliedstaaten erst in zukünftigen Jahren mit noch nicht bekannten Eigenmittelanteilen dafür aufkommen werden.

Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettosalde insbesondere aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit der Förderprogramme und einer über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Fortschritt der Programmumsetzung. Auch einnahmenseitige Effekte wie die Wertsicherung der Rabatte wirken sich von Jahr zu Jahr unterschiedlich aus.

Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Die operativen Haushaltssalden werden üblicherweise nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften angegeben:

- Eigenmittel: angepasste²² nationale Beiträge ohne traditionelle Eigenmittel (Zölle), da letztere zwar von nationalen Behörden erhoben werden, aber der Umsetzung des Zollkodex der EU dienen

²² Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Gründen der Vergleichbarkeit so angepasst, dass sie in Summe den getätigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden grundsätzlich auf null.

- Ausgaben: sämtliche operative Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen)
- Berechnung: Differenz zwischen den nationalen operativen Rückflüssen und dem angepassten nationalen Beitrag

Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Summe aller operativen Haushaltssalden ist immer null. Das BMF publiziert aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit mit den übrigen Mitgliedstaaten nur Nettositionen gemäß dieser Definition.

Wie das folgende Diagramm 1 zeigt, betrug Österreichs Nettosition in den Jahren des MFR 2007-2013 durchschnittlich -0,24% des BNE. In der Periode 2014-2020 lag sie bei -0,31% (Diagramm 2) und in den ersten vier Jahren des aktuellen MFR bei -0,26% (Diagramm 3). Die Mitgliedstaaten, die bei den 2020 abgeschlossenen Verhandlungen über den MFR 2021-2027 und den Eigenmittelbeschluss einen Beitragsrabatt erhalten haben (Deutschland, Niederlande, Schweden, Österreich und Dänemark), sind auch unter den Ländern, deren Saldo in der Periode 2014-2020 gemessen an ihrer Wirtschaftsleistung am deutlichsten negativ war. Ohne diese Rabatte wären ihre Nettositionen deutlich negativer ausgefallen.

Nettositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden)

Diagramm 1: Mittelwerte 2007-2013

in BNE %

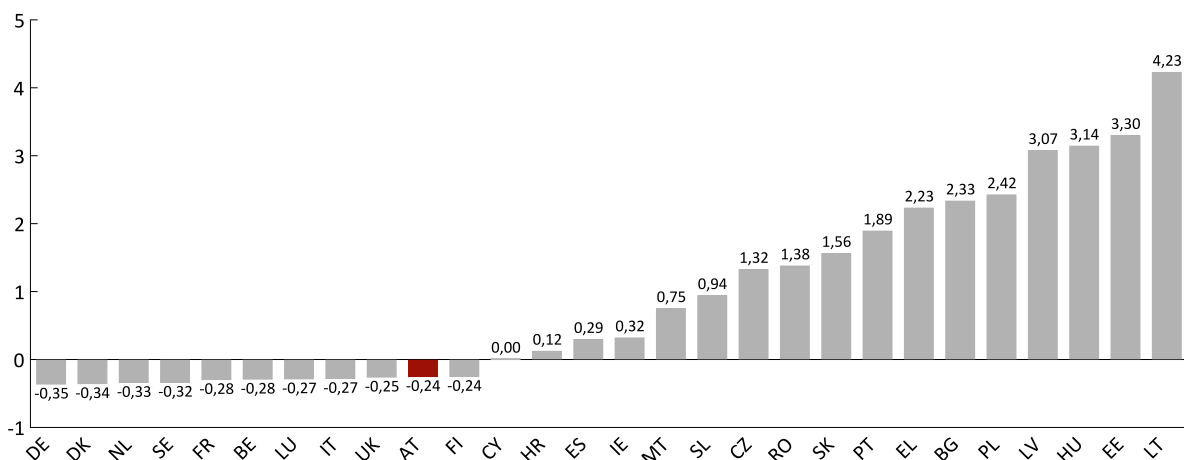


Diagramm 2: Mittelwerte 2014-2020

in BNE %

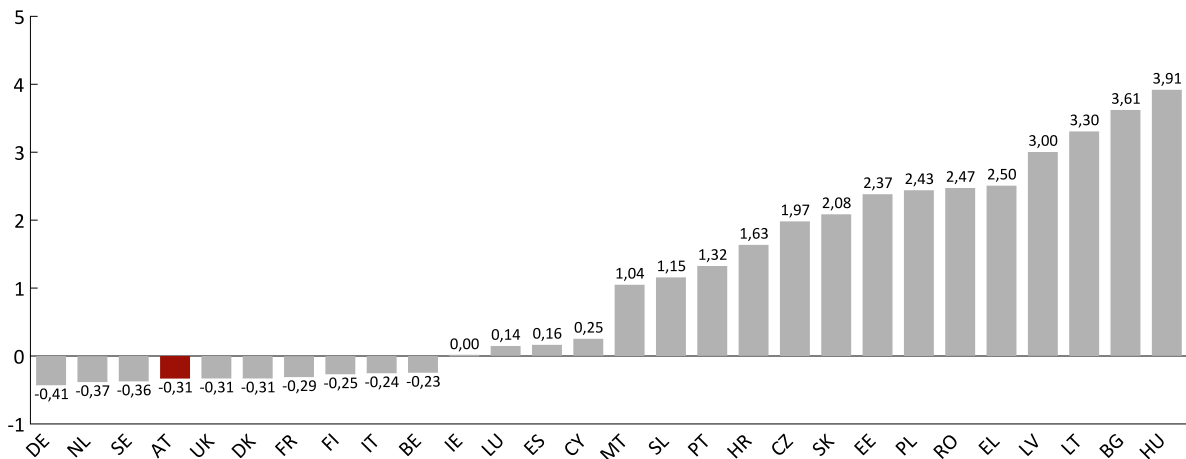
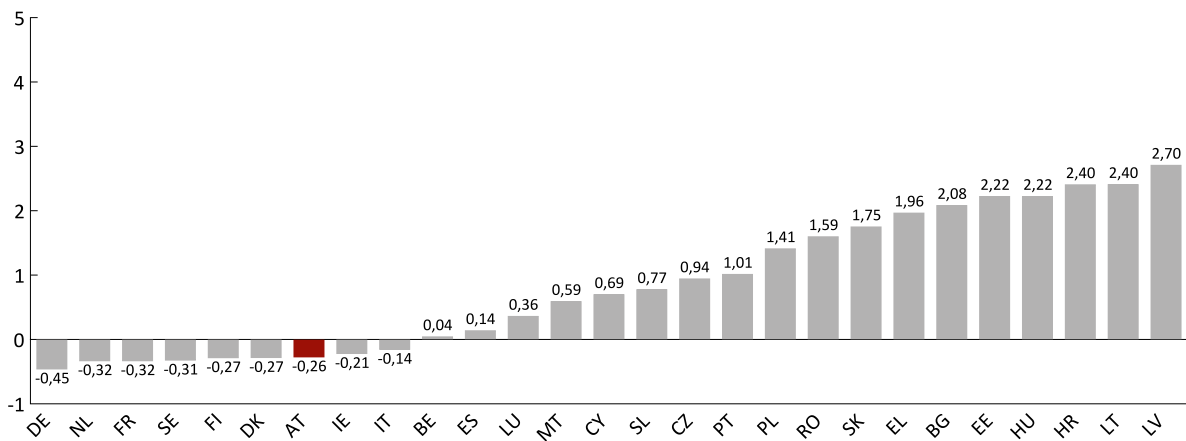


Diagramm 3: Mittelwerte 2021-2024

in BNE %



Quelle: EK

1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehensoperationen

Der EU ist es unter bestimmten Umständen gestattet, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen weiterzugeben, um in den EU-Verträgen festgelegte Ziele zu verfolgen. Die mit solchen weitergegebenen Darlehen unterstützten Staaten, Institutionen und Unternehmen profitieren vom Zugang zum Kapitalmarkt und durch das hervorragende Rating der EK von relativ günstigen Konditionen. Für allfällige Zahlungsausfälle haftet die EU über den EU-Haushalt. Derartige Garantien bestehen im Zusammenhang mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Euratom-Programms, des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), des in der COVID-Krise geschaffenen Kurzarbeitsinstruments für Mitgliedstaaten SURE (European Instrument for Temporary Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency) und der

Makrofinanzhilfe für Drittstaaten in akuten Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Eine besondere Bedeutung nimmt derzeit die Hilfe für die Ukraine ein, sowohl im Rahmen der Makrofinanzhilfe als auch über den Darlehensteil der Ukraine-Fazilität.

Mit dem als Reaktion auf die COVID-Krise geschaffenen NGEU besteht vorübergehend ein mit insgesamt bis zu 806,9 Mrd. € dotiertes Instrument, mit dem die EK bis 2026 Anleihen aufnehmen kann, von denen ein Teil, nämlich bis zu 421,1 Mrd. € den Mitgliedstaaten als Zuschuss zur Verfügung gestellt wird. Die Zinsen für die NGEU-finanzierten Zuschüsse werden aus dem EU-Haushalt bezahlt und somit über Eigenmittel der Mitgliedstaaten finanziert, ebenso die Rückzahlung der NGEU-Schulden bis 2058. Einige Mitgliedstaaten wie Österreich verfügen selbst über ein so gutes Rating, dass sie für die Aufnahme von Darlehen nicht auf jenes der EK angewiesen sind und sich zu besseren Konditionen verschulden können.

Die sich aus den diversen genannten Tätigkeiten ergebenden ausstehenden Eventualverbindlichkeiten des EU-Haushalts gibt die EK per 31.12.2025 mit insgesamt 410,0 Mrd. € an.²³

Im Gegensatz zu den oben genannten Transaktionen berühren die Darlehensfazilität für Griechenland, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) den EU-Haushalt nicht. Vielmehr geben bei diesen Instrumenten die Euro-Mitgliedstaaten bilateral durch ihre nationalen Haushalte Garantien ab.

Mit dem MFR 2021-2027 kommt es zu einer Bündelung einiger Garantieinstrumente unter der Bezeichnung „InvestEU“. Außerdem wurde 2021 ein gemeinsamer Dotierungsfonds eingerichtet, der die zur Absicherung der unterschiedlichen Garantien nötigen liquiden Mittel effizienter bereitstellen soll. Per 31.12.2024 belief sich das für die Kompensation allfälliger Zahlungsausfälle bereitstehende Nettovermögen des Fonds auf 23,2 Mrd. €.²⁴ Ein Teil der Ukraine-Hilfen wird nicht über den Dotierungsfonds, sondern über den Spielraum zwischen MFR-Obergrenze und Eigenmittel-Obergrenze garantiert; dieser Spielraum wird in der Debatte über den EU-Haushalt auch „Headroom“ genannt.

2025 verabschiedete der Rat eine Verordnung für die Schaffung eines neuen Instruments mit dem Akronym SAFE (Security Action for Europe).²⁵ Es zielt auf die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie ab, indem Mitgliedstaaten die Möglichkeit bekommen,

²³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit solcher Eventualverbindlichkeiten, Stand: 31. Dezember 2024 (COM(2025) 781 final).

²⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den gemeinsamen Dotierungsfonds 2024 (COM(2025) 400 final).

²⁵ Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“.

einschlägige Investitionen durch die Haftung des EU-Haushalts mit Darlehen zu günstigen Konditionen zu finanzieren. Die Gesamtobergrenze für diese Darlehen beträgt 150 Mrd. €. Bis Redaktionsschluss wurden die Anträge von 18 Mitgliedstaaten auf SAFE-Darlehen positiv erledigt, Österreich stellte keinen Antrag. Die betroffenen Mitgliedstaaten müssen die von ihnen beantragten Darlehen selbst zurückzahlen.

2 Tabellenteil

Tabelle 1: EU-27 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2024
in Mio. €, laufende Preise

	MwSt.- Eigenmittel (1)	BNE- Eigenmittel (2)	Reduktionen und Angleichungen *) (3)	Bruttokürzung DK/DE/NL/AT/SE (4)	Plastik- Eigenmittel (5)	Nationaler Beitrag (6)= Σ (1) bis (5)	in % (7)	Traditionelle netto 75% (7)	Eigenmittel gesamt (8)=(6)+(7)	in % (9)
BE	724,4	3.142,4	39,2	310,1	154,3	4.370,4	3,6%	2.502,5	6.872,9	4,9%
BG	134,1	491,7	12,7	48,5	58,9	745,9	0,6%	126,5	872,4	0,6%
CZ	383,6	1.504,6	-26,7	148,5	100,5	2.110,5	1,7%	339,1	2.449,6	1,7%
DK	450,9	2.047,6	11,4	-240,2	1335,7	2.405,4	2,0%	363,7	2.769,1	2,0%
DE	5.439,9	22.619,5	33,4	-2.077,6	1.377,6	27.392,8	22,6%	4.021,8	31.414,6	22,3%
EE	57,0	193,3	13,8	19,1	16,9	300,1	0,2%	32,9	333,0	0,2%
IE	399,1	2.073,6	114,7	204,6	217,4	3.009,4	2,5%	430,6	3.440,0	2,4%
EL	302,3	1.164,9	-52,4	115,0	184,9	1.714,7	1,4%	269,3	1.984,0	1,4%
ES	2.109,9	7.781,0	-329,3	767,9	655,5	10.985,0	9,1%	1.941,3	12.926,3	9,2%
FR	4.293,6	15.100,6	-106,5	1.490,2	1.498,5	22.276,4	18,4%	1.947,1	24.223,5	17,2%
HR	125,6	426,2	37,0	42,1	31,8	662,7	0,5%	63,0	725,7	0,5%
IT	2.933,4	10.959,7	-9,2	1.081,6	768,4	15.733,9	13,0%	2.255,2	17.989,1	12,8%
CY	43,0	145,9	4,0	14,4	6,8	214,1	0,2%	44,7	258,8	0,2%
LV	57,0	212,5	13,7	21,0	18,0	322,2	0,3%	45,4	367,6	0,3%
LT	97,0	374,6	50,6	37,0	35,9	595,1	0,5%	92,1	687,2	0,5%
LU	81,3	275,7	46,2	27,2	10,8	441,2	0,4%	14,5	455,7	0,3%
HU	234,8	1.005,1	60,3	99,4	197,4	1.597,0	1,3%	231,1	1.828,1	1,3%
MT	28,2	95,8	11,3	9,5	9,7	154,5	0,1%	19,3	173,8	0,1%
NL	1.467,4	5.473,4	-594,9	-1.715,1	235,3	4.866,1	4,0%	2.636,1	7.502,2	5,3%
AT	704,0	2.531,3	34,9	-413,5	176,3	3.033,0	2,5%	208,9	3.241,9	2,3%
PL	1.225,4	4.157,6	434,2	410,2	470,0	6.697,4	5,5%	1.158,0	7.855,4	5,6%
PT	409,8	1.390,3	-67,9	137,2	191,7	2.061,1	1,7%	245,3	2.306,4	1,6%
RO	377,7	1.748,7	185,7	172,6	264,6	2.749,3	2,3%	284,3	3.033,6	2,2%
SL	94,3	334,9	-1,3	33,0	19,0	479,9	0,4%	168,6	648,5	0,5%
SK	153,9	648,6	1,4	64,0	23,2	891,1	0,7%	-47,9	843,2	0,6%
FI	371,8	1.441,5	-23,0	142,3	90,2	2.022,8	1,7%	137,6	2.160,4	1,5%
SE	738,7	2.992,8	142,9	-925,9	236,0	3.184,5	2,6%	533,8	3.718,3	2,6%
EU-27	23.438,4	90.333,9	36,2	23,0	7.185,2	121.016,7		20.064,9	141.045,4	

Quelle: EK

*) Die Beträge dieser Spalte umfassen Angleichungen (Nachverrechnungen) aus Vorjahren sowie Kompensationen für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedstaaten an bestimmten Maßnahmen.

Tabelle 2: Rückflüsse der EU-Mitgliedstaaten aus dem EU-Haushalt 2024
in Mio. €, laufende Preise

	1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	4. Migration und Grenzmanage- ment	5. Sicherheit und Verteidigung	6. Nachbarschaft und die Welt	7. Europäische öffentliche Verwaltung	Solidaritäts- mechanismen/ MFR-extern	Ausgaben insgesamt	in %
BE	2.486,7	991,6	854,1	241,2	119,3	313,3	6.446,3	3,2	11.455,7	9,3%
BG	54,1	697,9	1.194,8	69,6	34,2	4,5	11,6	0,0	2.066,7	1,7%
CZ	214,3	1.747,8	1.045,4	36,8	30,3	5,2	28,7	0,0	3.108,5	2,5%
DK	449,7	143,0	1.114,5	19,9	19,7	3,7	91,8	0,0	1.842,3	1,5%
DE	2.823,1	2.493,3	6.102,8	324,3	205,9	68,8	319,2	282,5	12.619,8	10,2%
EE	186,0	293,8	309,5	53,0	41,3	4,5	18,0	0,0	906,1	0,7%
IE	296,7	230,2	1.549,6	5,9	5,0	3,0	97,8	0,0	2.188,2	1,8%
EL	565,1	1.325,0	2.668,4	337,3	44,1	12,7	46,4	101,6	5.100,6	4,2%
ES	1.688,5	3.437,9	6.899,3	192,7	140,1	47,8	204,0	0,0	12.610,3	10,3%
FR	3.391,7	2.130,0	9.582,5	362,7	241,5	138,3	562,0	47,0	16.455,8	13,4%
HR	40,2	928,0	697,6	46,5	4,8	4,8	15,4	0,0	1.737,3	1,4%
IT	1.586,1	4.621,3	5.917,7	255,0	165,7	86,1	284,7	352,1	13.268,7	10,8%
CY	82,9	105,5	86,9	24,9	12,2	0,9	7,5	0,0	320,8	0,3%
LV	144,3	598,7	503,5	25,8	44,8	0,5	10,3	0,0	1.327,9	1,1%
LT	170,7	541,1	857,9	74,6	160,0	4,0	24,8	0,0	1.833,1	1,5%
LU	422,8	172,8	66,8	36,5	89,1	1,3	2.022,4	0,0	2.811,7	2,3%
HU	83,8	1.439,5	1.860,9	24,7	20,1	10,1	13,8	0,0	3.452,9	2,8%
MT	12,0	100,2	38,7	98,8	1,5	0,7	10,9	0,0	262,8	0,2%
NL	1.168,1	395,6	1.022,2	128,3	196,0	70,1	124,5	48,0	3.152,7	2,6%
AT	418,8	210,8	1.243,9	63,1	14,5	3,0	52,7	5,2	2.012,1	1,6%
PL	397,6	3.391,8	4.814,8	384,8	81,9	36,5	40,5	0,0	9.147,9	7,4%
PT	357,3	1.183,5	1.481,4	41,4	30,2	10,8	76,6	0,1	3.181,3	2,6%
RO	265,4	1.980,1	2.899,1	63,1	9,6	26,7	24,5	0,0	5.268,5	4,3%
SL	125,3	156,8	314,5	21,6	12,5	1,2	13,6	328,4	973,8	0,8%
SK	61,2	1.398,9	651,1	24,4	47,9	1,7	19,9	0,0	2.205,1	1,8%
FI	460,8	130,9	821,4	72,8	65,8	9,0	70,2	7,2	1.638,0	1,3%
SE	471,8	366,7	932,2	96,2	68,1	14,9	58,3	0,0	2.008,2	1,6%
EU-27	18.425,0	31.212,8	55.531,6	3.125,7	1.905,9	884,3	10.696,5	1.175,2	122.957,1	*)

Quelle: EK

*) Rundungsdifferenzen

Tabelle 3: Nettositionen der EU-Mitgliedstaaten 2007-2024 (operative Haushaltssalden)

in Mio. €, laufende Preise

	2007	2008	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016**	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
BE	-868,2	-720,6	-1.663,9	-1.466,4	-1.369,6	-1.493,7	-1.541,1	-1.478,1	-1.387,8	-1.533,9	-715,7	-511,6	-572,8	-664,3	-1.003,3	38,9	636,7	955,2
BG	335,1	669,6	624,2	895,5	725,4	1.329,7	1.529,0	1.824,3	2.279,4	1.946,5	1.471,3	1.669,2	1.695,4	1.640,6	1.867,5	1.584,5	19.881,0	1.363,0
CZ	656,7	1.178,0	1.702,5	2.079,3	1.455,2	3.045,2	3.401,1	3.004,2	5.699,4	3.221,8	2.479,5	2.385,1	3.515,1	3.518,0	3.141,0	2.821,5	2.965,0	1.122,0
DK	-604,4	-543,2	-969,5	-615,3	-836,6	-1.126,0	-1.277,1	-836,0	-790,4	-638,9	-702,6	-1.199,7	-1.021,7	-1.329,7	-1.475,9	-860,7	-1.139,7	-480,7
DE	-7.415,2	-8.774,3	-6.357,5	-9.223,6	-9.002,5	-11.953,8	-13.824,8	-15.501,6	-14.306,8	-10.988,0	-10.675,4	-13.486,6	-14.323,4	-15.463,6	-21.408,8	-19.731,0	-17.433,5	-13.110,2
EE	226,2	227,4	573,0	672,7	350,4	785,3	771,4	473,8	242,9	478,8	471,1	539,3	923,9	798,5	748,9	902,9	856,3	610,0
IE	662,1	566,1	-47,5	803,9	383,8	670,6	279,1	38,8	349,3	181,4	-172,6	-319,7	-27,8	-168,2	-441,3	-997,8	-1.250,2	-701,4
EL	5.437,2	6.279,7	3.121,0	3.597,4	4.622,6	4.544,9	5.340,7	5.162,6	4.934,0	4.286,3	3.740,7	3.349,4	3.678,3	5.745,2	4.681,6	3.930,3	4.102,6	3.463,5
ES	3.651,8	2.813,2	1.181,7	4.100,9	2.995,0	3.999,0	3.058,3	1.090,6	4.527,4	1.678,1	729,4	1.841,8	733,5	1.759,0	3.429,3	1.278,5	311,1	2.216,2
FR	-2.997,3	-3.842,7	-5.872,7	-5.534,8	-6.405,8	-8.297,5	-8.445,7	-7.164,5	-5.522,5	-9.216,3	-4.569,3	-5.970,6	-6.756,1	-8.014,0	-10.945,7	-10.023,7	-8.957,1	-4.771,0
HR						49,6	173,4	226,7	516,5	261,9	660,3	1.606,1	2.180,7	1.767,0	1.450,9	2.353,2	1.107,2	
IT	-2.013,5	-4.101,4	-5.058,5	-4.534,0	-5.933,0	-5.058,1	-3.789,9	-4.467,0	-2.638,7	-3.206,8	-3.577,8	-5.071,4	-4.061,0	-4.771,0	-1.475,1	-3.885,5	-4.504,4	-1.611,5
CY	-10,5	-17,7	-2,3	10,6	6,9	-25,2	40,4	114,8	-23,4	21,2	50,8	77,6	72,4	10,8	192,3	253,7	155,0	114,7
LV	488,8	407,0	501,5	674,2	731,3	955,9	801,2	799,8	759,4	504,3	527,3	968,7	1.113,8	1.032,6	905,5	1.023,0	1.132,1	1.018,8
LT	793,2	842,6	1.493,3	1.358,4	1.368,0	1.514,0	1.514,5	1.543,2	540,3	1.142,8	1.265,5	1.704,8	1.162,5	2.140,1	1.637,4	1.719,1	1.636,4	1.256,4
LU	-139,8	-22,1	-100,2	-41,9	-75,0	-79,5	-69,4	80,1	-94,0	7,5	13,9	17,6	15,4	364,3	239,8	431,7	-107,3	379,9
HU	1.605,9	1.111,7	2.719,4	2.748,4	4.418,3	3.280,4	4.954,5	5.681,6	4.636,5	3.580,9	3.137,5	5.205,5	5.075,8	4.847,4	4.307,2	4.443,7	4.561,5	1.957,6
MT	28,1	30,0	8,6	52,9	67,0	71,4	88,0	179,4	31,7	118,8	104,7	46,1	142,8	81,8	66,0	109,3	108,6	108,6
NL	-2.864,3	-2.678,2	117,7	-1.833,1	-2.214,0	-2.364,5	-2.675,1	-4.711,0	-3.695,2	-308,7	-1.391,6	-2.475,1	-2.970,6	-3.143,8	-4.076,3	-3.234,7	-3.382,0	-1.485,7
AT	-563,2	-356,4	-402,1	-677,0	-805,1	-1.073,3	-1.251,7	-1.240,6	-851,1	-967,9	-933,1	-1.354,3	-1.212,9	-1.428,1	-1.289,8	-1.364,3	-1.127,9	-854,0
PL	5.136,4	4.441,7	6.337,1	8.427,5	10.975,1	11.997,2	12.237,1	13.748,1	9.483,1	6.973,1	8.565,9	12.335,7	12.041,3	13.233,1	12.924,3	11.932,7	8.154,2	2.894,5
PT	2.474,4	2.695,1	2.150,7	2.622,6	2.983,7	5.027,2	4.416,7	3.211,3	981,2	1.717,3	2.437,2	3.266,9	2.566,8	3.273,8	3.220,2	2.890,4	2.227,9	1.192,6
RO	595,8	1.581,0	1.692,5	1.245,2	1.451,5	2.031,6	4.142,8	4.519,9	5.154,5	5.961,6	3.380,9	3.191,3	3.378,4	4.931,4	4.171,2	5.581,1	5.994,0	2.693,6
SL	88,6	113,8	241,9	424,1	490,1	572,2	429,2	794,4	578,9	180,3	145,1	531,4	513,5	588,6	509,2	393,2	408,3	515,1
SK	617,8	725,8	542,1	1.349,6	1.160,6	1.597,0	1.287,4	1.010,1	3.095,1	1.986,0	979,6	1.682,1	1.528,0	1.713,2	1.769,9	2.162,2	2.540,1	1.358,5
FI	-171,6	-318,5	-544,2	-300,2	-652,1	-658,8	-604,0	-809,0	-488,3	-424,3	-275,4	-579,0	-559,1	-781,3	-969,6	-798,1	-839,6	-308,6
SE	-994,8	-1.463,1	-85,6	-1.211,4	-1.325,4	-1.925,1	-2.220,7	-2.312,7	-2.200,2	-946,4	-1.403,5	-1.532,9	-1.435,6	-1.905,4	-2.492,7	-2.051,5	-1.389,0	-1.004,1
UK	-4.155,3	-844,3	-1.903,3	-5.625,9	-5.565,6	-7.366,1	-8.641,7	-4.929,8	-11.521,4	-6.272,2	-5.345,1	-6.972,0	-6.821,8	-10.189,8				

Quelle: EK

* Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

Tabelle 4: Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten 2007-2024 (operative Haushaltssalden)
in BNE %

	2007	2008	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016**	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
BE	-0,25	-0,20	-0,48	-0,39	-0,36	-0,38	-0,39	-0,37	-0,33	-0,36	-0,16	-0,11	-0,12	-0,15	-0,20	0,01	0,11	0,15
BG	1,13	1,92	1,77	2,50	1,88	3,32	3,80	4,45	5,33	4,15	2,92	3,01	2,78	2,66	2,84	1,87	2,23	1,38
CZ	0,51	0,78	1,23	1,44	0,96	2,02	2,33	2,08	3,77	1,96	1,37	1,22	1,67	1,75	1,37	1,02	1,00	0,37
DK	-0,26	-0,22	-0,42	-0,25	-0,33	-0,44	-0,49	-0,32	-0,29	-0,22	-0,24	-0,39	-0,32	-0,41	-0,43	-0,23	-0,30	-0,12
DE	-0,29	-0,34	-0,25	-0,35	-0,33	-0,42	-0,48	-0,52	-0,46	-0,34	-0,32	-0,39	-0,41	-0,45	-0,58	-0,51	-0,41	-0,29
EE	1,50	1,46	4,18	4,82	2,25	4,64	4,22	2,49	1,21	2,34	2,09	2,15	3,36	2,98	2,47	2,50	2,32	1,59
IE	0,39	0,35	-0,03	0,58	0,27	0,47	0,19	0,02	0,19	0,08	-0,07	-0,13	-0,01	-0,06	-0,14	-0,20	-0,32	-0,17
EL	2,40	2,68	1,35	1,62	2,29	2,33	2,93	2,89	2,80	2,43	2,10	1,83	1,97	3,48	2,57	1,89	1,89	1,50
ES	0,35	0,26	0,11	0,38	0,28	0,38	0,29	0,10	0,42	0,15	0,06	0,15	0,06	0,16	0,28	0,10	0,02	0,14
FR	-0,15	-0,19	-0,30	-0,27	-0,30	-0,39	-0,39	-0,33	-0,25	-0,41	-0,20	-0,25	-0,27	-0,34	-0,43	-0,38	-0,31	-0,16
HR							0,12	0,42	0,52	1,17	0,55	1,31	3,02	4,41	3,08	2,17	3,07	1,29
IT	-0,12	-0,25	-0,32	-0,28	-0,36	-0,31	-0,24	-0,28	-0,16	-0,19	-0,21	-0,29	-0,23	-0,29	-0,08	-0,20	-0,22	-0,07
CY	-0,06	-0,10	-0,01	0,06	0,03	-0,13	0,23	0,69	-0,13	0,12	0,27	0,38	0,34	0,05	0,88	0,94	0,58	0,38
LV	2,23	1,69	2,49	3,70	3,62	4,33	3,46	3,35	3,12	2,01	1,98	3,31	3,68	3,52	2,76	2,62	2,84	2,60
LT	2,84	2,67	5,44	4,94	4,55	4,69	4,45	4,38	1,51	3,09	3,14	3,96	2,48	4,53	3,05	2,57	2,35	1,65
LU	-0,48	-0,07	-0,42	-0,16	-0,27	-0,28	-0,24	0,27	-0,27	0,02	0,04	0,04	0,04	0,84	0,46	0,78	-0,20	0,62
HU	1,70	1,11	3,05	2,95	4,62	3,47	5,08	5,64	4,38	3,30	2,66	4,11	3,67	3,62	2,89	2,61	2,41	0,97
MT	0,50	0,50	0,15	0,84	1,00	1,03	1,21	2,35	0,37	1,27	1,00	0,41	1,18	0,71	0,49	0,65	0,65	0,56
NL	-0,47	-0,43	0,02	-0,29	-0,34	-0,36	-0,42	-0,71	-0,54	-0,04	-0,19	-0,32	-0,36	-0,40	-0,48	-0,34	-0,33	-0,13
AT	-0,20	-0,12	-0,14	-0,23	-0,26	-0,34	-0,39	-0,38	-0,25	-0,28	-0,25	-0,35	-0,31	-0,38	-0,32	-0,30	-0,24	-0,18
PL	1,70	1,25	2,09	2,43	3,03	3,24	3,22	3,47	2,31	1,71	1,92	2,59	2,40	2,63	2,32	1,82	1,13	0,36
PT	1,46	1,57	1,27	1,51	1,73	3,06	2,63	1,88	0,56	0,95	1,29	1,66	1,24	1,64	1,54	1,21	0,86	0,43
RO	0,49	1,14	1,42	0,99	1,10	1,55	2,94	3,09	3,27	3,62	1,85	1,61	1,53	2,29	1,76	1,95	1,89	0,78
SL	0,26	0,31	0,68	1,18	1,34	1,60	1,20	2,17	1,51	0,46	0,34	1,17	1,09	1,31	0,98	0,67	0,66	0,78
SK	1,13	1,13	0,85	2,06	1,69	2,26	1,78	1,37	4,07	2,49	1,17	1,90	1,65	1,90	1,84	1,97	2,12	1,06
FI	-0,09	-0,16	-0,30	-0,16	-0,33	-0,33	-0,30	-0,40	-0,23	-0,20	-0,12	-0,25	-0,23	-0,33	-0,38	-0,30	-0,30	-0,11
SE	-0,27	-0,40	-0,03	-0,32	-0,32	-0,44	-0,49	-0,52	-0,48	-0,20	-0,29	-0,32	-0,29	-0,39	-0,46	-0,37	-0,24	-0,17
UK	-0,19	-0,04	-0,11	-0,31	-0,30	-0,36	-0,43	-0,23	-0,46	-0,27	-0,23	-0,29	-0,27	-0,44	-0,37	-0,37	-0,24	-0,17

Quelle: EK

* Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

3 Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Berichtigungshaushalt(-splan)
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BNE	Bruttonationaleinkommen
BVA	Bundesvoranschlag
CBAM	Carbon Border Adjustment Mechanism (CO ₂ -Grenzausgleichssystem)
CEF	Connecting Europe Facility (EU-Infrastruktur-Förderprogramm)
ECOFIN	Rat der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSD	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSD	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSD	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EM	Eigenmittel
EMB	Eigenmittelbeschluss
EP	Europäisches Parlament
ESF(+)	Europäischer Sozialfonds (+)
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ETS	Emission Trading System (Emissionshandelssystem)
ETZ	Europäischen Territorialen Zusammenarbeit/Interreg

EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
idgF.	in der geltenden Fassung
JTF	Just Transition Fund
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MfV	Mittel für Verpflichtungen
MfZ	Mittel für Zahlungen
MwSt	Mehrwertsteuer
NRPP	Nationale und regionale Partnerschaftspläne
NGEU	Next Generation EU (Aufbauinstrument)
Ö	Österreich
OeAD	Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
SAFE	Security Action for Europe
TEM	Traditionelle Eigenmittel
UG	Untergliederung
VO	Verordnung (EU-Recht)